



## Die Präsidentin

Bearb.: Frau Flegel  
Gesch.-Z.: 24-7132  
Telefon: 03342 4266 2400  
Fax: 03342 4266 7601  
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>  
Annette.Flegel@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 25.03.2020

### Allgemeinverfügung Nr. 01/2020

Auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-Co V-2/COVID-19 wird zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuletzt geändert durch Art. 1 V v.13.03.2019 in Verbindung mit § 47 Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV) verfügt:

1.

Für bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen (alle Fahrzeugarten) gilt: Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO/ § 47 FZV des Landesamtes für Bauen und Verkehr, deren Gültigkeitsdauer im Jahr 2020 abläuft, gelten ohne erneute Antragstellung bis zum 31.12.2020.

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO/ § 47 FZV anderer Bundesländer, die für einen Fahrzeughalter im Land Brandenburg neu erteilt werden sollen, gelten ohne Übertragung/ Neuerteilung bis 31.12.2020 auch für das Land Brandenburg mit Ausnahme der unter Punkt 2 genannten Zugmaschinen.

2.

Für Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft wie z.B. Mähdrescher, Schneidwerkswagen, Feldhäcksler, Güllefahrzeuge, Holzurückefahrzeuge, die noch keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO haben, ist im Zuge der Antragstellung gemäß StVO im VEMAGS-System anstelle der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO das Gutachten eines amtlich

anerkannten Sachverständigen bzw. eines Unterschriftsberechtigten eines Technischen Dienstes gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 StVZO mit dem VEMAGS-Antrag hochzuladen und bei Fahrten auf öffentlichen Straßen mitzuführen.

Die Abweichungen müssen im Rahmen der Empfehlungen zu § 70 StVZO liegen. Es gelten die im Gutachten enthaltenen Auflagen und Bedingungen.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO gilt im Zuge dieser Verfahrensweise für den Geltungsbereich des Landes Brandenburg bis zum 31.10.2020 als erteilt.

**Bitte beachten:** Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Zugmaschinen (Acker-schlepper/ Geräteträger) ohne lof. Anbaugeräte bei Abweichungen von den zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gewichten.

Für die Zulassung/ Erteilung der Betriebserlaubnis genügt ebenfalls das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. eines Unterschriftsberechtigten eines Technischen Dienstes.

3.

Für Züge (Zugmaschine mit zwei DDR- Anhängern) im Bereich der Landwirtschaft ist die Vorlage eines Gutachtens entbehrlich. Die Ausnahmegenehmigung gilt im Zuge dieser Verfahrensweise für den Geltungsbereich des Landes Brandenburg bis 31.10.2020 als erteilt.

4.

Für sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen/ Anhänger wie z.B. Bagger, Schaufellader, Krane u.s.w., die noch keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO haben, gilt die analoge Verfahrensweise wie unter Punkt 2 aufgeführt. Die Ausnahmegenehmigung gilt im Zuge dieser Verfahrensweise für den Geltungsbereich des Landes Brandenburg bis 31.08.2020 als erteilt.

**Hinweis:**

In zweifelhaften Fällen ist der Vorgang an folgende E- Mailadresse zu senden:  
[LBV-StVZO@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-StVZO@LBV.Brandenburg.de)

**Diese Allgemeinverfügung gilt nicht:**

- für Fahrzeuge, deren Abweichungen nicht innerhalb der Empfehlungen liegen
- für Sattelkraftfahrzeuge und Züge soweit sie nicht unter Punkt 1 und Punkt 3 fallen
- für Fahrzeuge mit Abweichungen von Bau- und Betriebsvorschriften außerhalb des Großraum- und Schwerverkehrs.

Für diese Fahrzeuge/ Fahrzeugkombinationen bleibt die übliche Verfahrensweise bestehen.

**Widerrufs- und Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Abs. 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 26. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de> aufgeführt sind.

  
Damaske